

# K U R T A X E N R E G L E M E N T

der Gemeinde Reichenbach i.K.

Die Gemeinde Reichenbach i.K., in Anwendung von Art. 219 ff des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und gestützt auf das Organisationsreglement vom 19. Dez. 1975 beschliesst:

## Steuer- subjekt

### Art. 1

Jeder Gast in der Gemeinde Reichenbach unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Reichenbach zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

## Steuer- objekt

### Art. 2

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

## Bemessung

### Art. 3

- 1) Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:
  - a) in Hotels und Pensionen Fr. -.70 bis Fr. 1.50
  - b) in Ferienhäusern, - Wohnungen  
und Privatzimmern Fr. -.70 bis Fr. 1.50
  - c) in Zelten und Wohnwagen Fr. -.70 bis Fr. 1.50
  - d) in Ferien- und Massenlagern  
und dergleichen Fr. -.40 bis Fr. 1.--
- 2) Werden Gäste von Hotels und Pensionen ausserhalb des Betriebes untergebracht, so ist der Ansatz gemäss Absatz 1 Buchstabe a zu entrichten. Für den Bezug ist der Hotelier bzw. Pensionsinhaber verantwortlich.
- 3) Kinder von 6 - 16 Jahren zahlen die Hälfte der Ansätze.
- 4) Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Absatz 1 mindestens 3 Monate vor deren Inkrafttreten nach Anhören der Verkehrsvereine fest.

## Pauschal- ansatz

### Art. 4

- 1) Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Wohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten.
- 2) Angehörige im Sinne dieses Reglementes sind:
  - der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters
  - deren Verwandte in gerader Linie
  - deren voll- und halbbürtige Geschwister
  - deren Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie ihre Ehegatten.
- 3) Der Ansatz zur Berechnung der Pauschaltaxe wird nach Anhören des zuständigen Verkehrsvereins durch den Gemeinderat festgesetzt. Er beträgt je Wohnung und Jahr mindestens Fr. 20.--, höchstens Fr. 120.--.

- 4) Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in der Gemeinde Reichenbach stationiert ist. Der Ansatz beträgt je Wohnwagen und Jahr Fr. 20.-- bis Fr. 120.--.
- 5) Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglementes sind, überlassen, so haben diese die orentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

#### Ausnahmen

#### Art. 5

- 1) Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:
  - a) Angehörige im Sinne von Art. 4 Abs. 2 dieses Reglementes, die im Haushalt von Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Reichenbach unentgeltlich übernachten.
  - b) Kinder unter 6 Jahren.
  - c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierungen.
  - d) Personen, die sich zu Heilzwecken in einer Anstalt aufhalten und wegen ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, die Einrichtungen des Kurortes zu benützen.
  - e) Personen, die in der Gemeinde Reichenbach unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben und in der Regel keine Möglichkeit haben, die Kurortseinrichtungen zu benützen.
- 2) Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

#### Bezug

#### Art. 6

- 1) Mit dem Bezug der Kurtaxe werden die Verkehrsvereine Reichenbach und Kiental beauftragt.
- 2) Der Ertrag der Kurtaxe wird durch die Verkehrsvereine verwaltet und im Sinne von Art. 12 verwendet.
- 3) Die Verkehrsvereine sind verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung der Verkehrsvereine Reichenbach und Kiental Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR).

#### Steuervertreter

#### Art. 7

- 1) Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bezw.

Boden zu Uebernachtungszwecken zur Verfügung stellt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Uebernachtungszwecken verwendet.

- 2) Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen in der Regel den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins.
- 3) Die Beherberger als Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von diesen zu entrichtenden Kurtaxen.

#### Kontrolle

##### Art. 8

- 1) Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger das offizielle Kurtaxenformular des Verkehrsvereins zu führen und diesem nach seinen Weisungen abzuliefern.
- 2) Der Verkehrsverein kann vom Beherberger eine Kopie des amtlichen Meldescheines verlangen.
- 3) Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.
- 4) Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.

#### Ermessungsveranlagung

##### Art. 9

Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen gemäss Art. 7 und 8 vorstehend trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt der Verkehrsverein die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemässigem Ermessen fest (Art. 15 Abs. 1 bleibt vorbehalten).

#### Ablieferung

##### Art. 10

- 1) Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Kurtaxen hat der Beherberger dem Verkehrsverein innert 30 Tagen nach der Zustellung des offiziellen Kurtaxenformulars des Verkehrsvereins bzw. nach Empfang der Ermessungsveranlagung abzuliefern.
- 2) Die Pauschaltaxen sind bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

#### Vollstreckung

##### Art. 11

- 1) Wer nach erfolgter Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wird durch den Verkehrsverein als Inkassobeauftragter betrieben.
- 2) Wird Rechtsvorschlag erhoben, überweist der Verkehrsverein die Akten der Gemeinde zwecks klageweiser Geltendmachung der Kurtaxenforderung beim Regierungsstatthalter gemäss Art. 221 Steuergesetz.

Verwendung      Art. 12

- 1) Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegendem Masse benutzt oder besucht werden.
- 2) Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.

Kurkarte              Art. 13

Gestützt auf den Anmeldeschein kann der Gast beim Verkehrsbüro eine Kurkarte beziehen. Sie berechtigt den Inhaber zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen gemäss einem besonderen Verzeichnis sowie den Besuch von verschiedenen Veranstaltungen zu ermässigten Preisen.

Drucksachen,      Art. 14  
Bekanntma-  
chungen

Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch den Verkehrsverein abgegeben. Das Reglement ist auszugsweise von jedem Beherberger an sichtbarer Stelle anzuschlagen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

Widerhand-      Art. 15  
lungen

- 1) Widerhandlungen gegen dieses Reglement sind vom Gemeinderat auf Antrag der Verkehrsvereine mit einer Busse bis zum gesetzlichen Höchstmass zu bestrafen. Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern.
- 2) Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen.

Kant. Beher-      Art. 16  
bergungs-  
abgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen und nach den Weisungen des Kant. Amtes für Fremdenverkehr gesondert zu erheben und abzurechnen.

Inkraft-      Art. 17  
treten

- 1) Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Januar 1987 in Kraft.
- 2) Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 28. Mai 1976.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal am 11. Dezember 1986.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung  
Der Präsident:                      Der Sekretär:

*Müller Peter*

*J. Lehmann*

## A u f l a g e z e u g n i s

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das vorstehende Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal hat 20 Tage vor und nach der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 1986 in der Gemeindeschreiberei Reichenbach öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger von Frutigen vom 14. November 1986 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 15. November 1986 bekanntgemacht.
3. Gegen dieses Reglement sind während der Auflage und auch während der Einsprachefrist von 30 Tagen nach der Versammlung keine Einsprachen eingereicht worden.

Reichenbach, 15. Januar 1987

Der Gemeindeschreiber



Von der Volkswirtschaftsdirektion  
mit / ~~ohne~~ Vorbehalt genehmigt.

Bern, 4. Februar 1987

Der Volkswirtschaftsdirektor:



Vorbehalt: Art.17 Abs.1

Das Reglement tritt auf den 4. Februar 1987  
(Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion  
des Kts. Bern) in Kraft.

Bern, 4. Februar 1987

Der Volkswirtschaftsdirektor:



Regierungsrat Dr. B. Müller